



Sitzungsvorlage
200/212/2015

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 18.11.2015	Aktenzeichen: 00.09.00-LGS		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.11.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	01.12.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	15.12.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Satzungen der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung gemeinnütziger Vermögensmassen

- a) „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd“
- b) „Ein- und Aufbauten Parkanlage Grüne Fuge“

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd““.
2. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Parkanlage Grüne Fuge““.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die innerorganisatorische Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit für die Beachtung der Satzungen zu regeln.

Begründung:

Anlässlich der Landesgartenschau wurde von der Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH (im folgenden LGS genannt) in den Jahren 2012 bis 2015 die dauerhaften Anlagen und das Ausstellungsgelände errichtet. Zu diesem Zweck wurden auf dem ehemaligen Kasernengelände zahlreiche Baumaßnahmen realisiert. Hierzu zählten:

- Baumaßnahmen die auf Dauer neu angelegt wurden, wie beispielsweise die grüne Fuge oder die Sportareale
- temporäre veranstaltungsbedingte Baumaßnahmen, d.h. solche die nach Ende der Gartenschauveranstaltung zurückgebaut werden (Baumaßnahmen auf dem Gelände der DSK)
- Maßnahmen der Instandhaltung und Verschönerung bereits vorhandener Anlagen, insbesondere im Bereich des Grüngürtels Süd.

Nach Rückbau der ausstellungsbedingten Maßnahmen sollen die dauerhaft errichteten Ein- und Aufbauten zusammen mit den von der Stadt der LGS überlassenen Flächen zum Ende des Jahres 2015 an die Stadt Landau zurückgegeben werden.

Die LGS ist eine gemeinnützige Körperschaft, weshalb das von ihr geschaffene Vermögen einer gemeinnützigen Widmung unterliegt. Die auf dem Gelände geschaffenen Ein- und Aufbauten (z.B. Leitungen, Wege, Pflanzungen, Bäume, Sportplatzbauten etc.) haben zu einem Mehrwert für die der

LGS temporär überlassenen Flächen geführt. Mit der Rückgabe der Flächen geht dieser Mehrwert als zusätzliches Vermögen auf die Stadt Landau über. Aufgrund der gemeinnützigen Widmung dieses Vermögens ist sicher zu stellen, dass auch nach dem Vermögensübergang auf die Stadt Landau diese gemeinnützige Widmung erhalten bleibt.

Die Stadt Landau wie auch andere Gebietskörperschaften sind grundsätzlich nur insoweit gemeinnützig, wie dies ausdrücklich von dem jeweils zuständigen Finanzamt anerkannt wird. D.h. die als gemeinnützig anerkannten Bereiche müssen entsprechend bestimmt und ihre gemeinnützige Vermögensbindung entsprechend gesichert werden. Dabei sind die Voraussetzungen für die Anerkennung gemeinnütziger Körperschaften wie sie auch gegenüber Vereinen oder gemeinnützigen GmbHs anzuwenden sind, zu beachten. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern. Um diese Anforderung auch für das von der LGS übergebene Vermögen sicherzustellen, muss dieses Vermögen einer gemeinnützig anerkannten Vermögensmasse zugeführt werden. Zu diesem Zweck dient die Errichtung der in den beigefügten Satzungen beschriebenen Vermögensmassen.

Vergleichbare gemeinnützige nicht selbständige Einrichtungen hat die Stadt bereits errichtet (z. B für das Archiv). Nur auf diese Weise kann die dauerhafte gemeinnützige Vermögensbindung, wie von den Finanzbehörden gefordert, sichergestellt werden. Unterbleibt dies, entfallen rückwirkend die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit der Landesgartenschau Landau 2015 gemeinnützige GmbH, was zu erheblichen steuerlichen Nachbelastungen führen würde.

Die Übertragung der Vermögenswerte von der LGS auf die gemeinnützigen Vermögensmassen innerhalb der Stadt Landau kann damit unentgeltlich erfolgen.

Die gemeinnützige Vermögensbindung der gemeinnützigen Vermögensmassen ist dauerhaft, es sei denn, dass die Vermögenswerte untergehen. Auch besteht die Möglichkeit, Teile der Vermögensmasse zu entnehmen und durch entsprechende Äquivalente zu ersetzen (z.B. bei Verkauf von Teilflächen einschließlich der geschaffenen Vermögenswerte ist ein adäquater Anteil am Verkaufserlös der gemeinnützigen Vermögensmasse zur Verfügung zu stellen und für die gemeinnützige Zweckverwirklichung einzusetzen).

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass auch die tatsächliche Geschäftsführung über die gemeinnützigen Vermögensmassen dauerhaft den Voraussetzungen der §§ 51 ff Abgabenordnung entsprechen muss. Danach müssen dauerhaft die in der Satzung zu den gemeinnützigen Vermögensmassen beschriebenen gemeinnützigen Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit unmittelbar ausschließlich und selbstlos verfolgt werden.

Als gemeinnützige Zwecke sind für die Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Grüne Fuge“ die Förderung des Umwelt-, des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie für die Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd“ die Förderung des Umwelt- Landschafts-, Naturschutzes und Sport bestimmt. Die Förderung für die Allgemeinheit wird durch die allgemeine Zugänglichkeit gewährleistet; die Unmittelbarkeit der Förderung ist gleichfalls gegeben, da die Stadt den Bürgern die Einrichtung unmittelbar selbst zur Verfügung stellt. Dabei ist es unschädlich, dass sie sich bei der Realisierung der zu fördernden Zwecke der Unterstützung und Mitwirkung Dritter, beispielsweise der Sportvereine oder des Kleingärtnervereins, bedient.

Die Entrichtung von Aufwendungsersatzansprüchen für Verbrauch- und Nutzungsentgelte steht dem Prinzip der Selbstlosigkeit nicht entgegen, solange damit keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Auch hat die zugehörige Finanzbehörde bestätigt, dass eine geringfügige Nutzung der Sportanlagen durch den Schulsport, der hoheitlichen Charakter besitzt und damit nicht als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung gilt, insgesamt den Voraussetzungen zur Erfüllung der Ansprüche der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

Die zu übertragenen Vermögensgegenstände sind bewusst auf zwei gemeinnützige Vermögensmassen aufgeteilt worden, da nicht auszuschließen ist, dass die Vermögensmasse Grüne Fuge und die Vermögensmasse Grüngürtel Süd und Freizeitcampus in der Zukunft unterschiedliche Entwicklungen nehmen.

Die zu übertragenen Vermögenswerte umfassen nur die Ein- und Aufbauten und nicht die Flächen selbst, da diese bereits der Stadt Landau gehören. Die Grundstücke/Grundstückswerte unterliegen daher nicht der gemeinnützigen Mittelbindung. Der konkrete Wert nebst Beschreibung der zu übertragenen Vermögenswerte kann erst nach vorliegender Endabrechnung aller Baumaßnahmen erfolgen, was erst im Laufe des Jahres 2016 möglich sein wird.

Die Übertragung der Vermögenswerte hat zum Ende des Jahres 2015 zu erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die unternehmerische Nutzung des Landesgartenschaugeländes endet. Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile muss vor Ende der unternehmerischen Tätigkeit die Inkraftsetzung der Satzungen durch das Rechtsamt erfolgen. Von daher ist die Errichtung der gemeinnützigen Vermögensmassen, auf die die Vermögenswerte übertragen werden, zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Der Stadtrat beschließt die Errichtung der in den anliegenden Satzungen fixierten gemeinnützigen Vermögensmassen „Ein- und Aufbauten Parkanlage Grüne Fuge“ und „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd“ mit sofortiger Wirkung.

Das Hauptamt wird die innerorganisatorische Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit für die Beachtung der Satzungen durch Organisationsverfügung festlegen.

Diese sollte federführend bei den bewirtschaftenden Fachämtern, dem Umweltamt und dem Amt für Schulen-, Kultur und Sport im jeweiligen Einvernehmen mit der Finanzverwaltung/Steuerabteilung liegen.

Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Grüngürtel Süd“ mit Anlage

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögensmasse „Ein- und Aufbauten Parkanlage Grüne Fuge“ mit Anlage

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt
Amt für Recht und öffentliche Ordnung
BGM

Schlusszeichnung:

--

